

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Beilage XI. Auseinandersetzung beim Dienstwechsel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Beilage XI.**Auseinandersetzung beim
Dienstwechsel.****Bekanntmachung der Regierung,**

betreffend ein Regulativ wegen der Dienstwohnungen
und Dienstländereien der Volksschullehrer, sowie wegen
der Auseinandersetzung in Betreff des Dienst Einkommens
beim Wechsel derselben,
vom 8. November 1883.

Mit Höchster Genehmigung wird das nachstehende Regulativ wegen der Dienstwohnungen und Dienstländereien der Volksschullehrer, sowie wegen der Auseinandersetzung in Betreff des Dienst Einkommens beim Wechsel derselben zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

R e g u l a t i v

wegen der Dienstwohnungen und Dienstländereien
der Volksschullehrer, sowie wegen der Auseinander-
setzung in Betreff des Dienst Einkommens beim Wechsel
derselben.

§. 1.

Der Genuß der Dienst Einkünfte einer Schulstelle beginnt
mit dem von der Regierung vor dem Antritt zu bestimmen-

den Zeitpunkte (wenn der Dienstantritt ohne Angabe eines Tages auf den Anfang eines Schulhalbjahres bestimmt ist, mit dem 1. Mai, bezw. 1. October), jedenfalls spätestens mit dem Tage der Einführung des mit der Stelle Beliehenen in den Dienst, und endigt mit dem Sterbetage des Inhabers, bezw. dem von der Regierung bestimmten Tage seines Abgangs von der Stelle.

Wenn den Hinterbliebenen des Inhabers einer Schulstelle eine Gnadenzeit gesetzlich zusteht, endet der Genuß der Dienstinkünfte der Stelle mit dem Ablauf der Gnadenzeit.

§. 2.

Das Schulhaus nebst Zubehör wird dem mit der Schulstelle Beliehenen beim Dienstantritt vom Schulvorstande in einem gehörig wohnbaren, den Ansprüchen der Zeit und der Dienststellung des Nutznießers, sowie den baulichen Verhältnissen des Hauses selbst angemessenen, nöthigenfalls vom Schulvorstande im Einverständnisse mit dem Gemeinderath auf Kosten der Schulacht herzustellenden Zustande, und zwar die beweglichen Zubehörungen nach einem Inventar, zur ordnungsmäßigen Benutzung übergeben und in diesem Zustande von der Schulacht auf ihre Kosten jederzeit unterhalten. Desgleichen werden dem die Stelle antretenden Lehrer die Einfriedigungen der zu der Schulstelle gehörenden Hofplätze, Gärten und Ländereien vom Schulvorstande in nöthigenfalls auf Kosten der Schulacht herzustellendem wehrhaften Zustande übergeben und in diesem Zustande jederzeit ordnungsmäßig unterhalten.

Welcher Zustand ein diesen Anforderungen entsprechender sei, entscheidet bei Zweifeln darüber die Regierung.

§. 3.

Der Inhaber ist verpflichtet, auf eine haushälterische landübliche Benutzung des Schulhauses, Gartens und Landes zu sehen, und für alle Schäden verantwortlich, welche dem Hause oder den Grundstücken durch seine Verschuldung oder

durch die Schuld des Gesindes, sowie Derjenigen, für deren Handlungen er zu haften hat, zugefügt werden. Absterbende Obstbäume hat er durch neue von guten Sorten zu ersetzen, wobei ihm das Holz des weggeräumten Obstbaumes verbleibt. Andere Bäume von hartem Holze, insbesondere Eichen und Buchen, darf er ohne Genehmigung des Schulvorstandes, sowie ohne wegen der Nachpflanzung getroffene Verfügung, nicht fällen; auch wenn die Genehmigung erfolgt, fällt der Werthbetrag, bezw. Verkaufserlös, für die solchergestalt oder durch Windfall beseitigten Bäume in die Gemeindefasse.

Weiches Holz, als Erlen, Birken, Weiden u. a., darf er in häuslicher Benutzung ohne Genehmigung fällen, jedoch nicht nach Feststellung seines Abganges und seine Hinterbliebenen nicht in der Gnadenzeit.

§. 4.

Bauliche Veränderungen im Schulhause und in dessen Nebengebäuden darf der Inhaber ohne besondere nach Anhörung des Gemeinderathes und des Schulvorstandes von der Regierung dazu erhaltene Erlaubniß nicht vornehmen.

§. 5.

Der Inhaber darf die Dienstwohnung und die Dienstgrundstücke nur mit Zustimmung des Schulvorstandes ganz oder theilweis an dritte Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Benutzung einräumen. Will er die Wohnung oder Ländereien ganz oder theilweis mit der Wirkung vermieten, bezw. verpachten, daß sein Dienstinhaber dadurch gebunden wird, oder sollen wesentliche Aenderungen in der Bewirthschaftung der verpachteten Dienstländereien, z. B. Ausbruch von Wiesen oder Drieschen, vorgenommen werden, so bedarf der vorzuliegende Pachtcontract, bezw. Bewirthschaftungsplan, auch der Zustimmung des Gemeinderathes und der Genehmigung der Regierung.

Der Dienstinhaber muß bei verpachteten Dienstländereien, wenn der Pachtcontract nur bis zum Tode oder

sonstigem Dienstabgange des Verpächters abgeschlossen ist, das laufende Pachtjahr, und, wenn der Tod oder sonstige Dienstabgang des Verpächters in die letzten drei Monate eines Pachtjahrs fällt, auf Verlangen des Pächters auch das nächste volle Pachtjahr, desgleichen, wenn die Verpachtung auf längere Zeit genehmigt ist, diese Pachtzeit aushalten.

In allen den Fällen, in welchen bei Erledigung einer Schulstelle die Verwaltung der mit derselben verbundenen Intradan auf den Schulvorstand übergeht, tritt dieser hinsichtlich der Vermiethung der Dienstwohnung und Verpachtung der Dienstländereien ganz in die Rechte und Pflichten des betreffenden Lehrers.

§. 6.

Der Inhaber hat die Staats- und Gemeindedienste der Schulstelle, soweit sie personaler Natur sind, auch wenn sie nach Wohnungen oder Grundbesitz umgelegt sein sollten, wie z. B. Nothwachen, polizeiliche Hülfen u., zu leisten. Dagegen sind alle auf dem Schulhause und den Schulländereien ruhenden Abgaben und als Reallast haftenden Lasten und Leistungen, sowie auch die Ausgaben für Weissen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, welche ohne Schuld der Bewohner gebrochen sind, desgleichen das Reinigen der für die Schulkinder eingerichteten Aborte, und, soweit dies nicht herkömmlich von den Schulkindern zu besorgen ist, der Schulstuben, einschließlich des Waschens der Fenster derselben, von der Schulacht zu tragen.

§. 7.

Der Inhaber hat sich alle vom Schulvorstande nothwendig befundenen Veränderungen an den Gebäuden, Hofplätzen, Gärten und sonstigen Grundstücken der Schulstelle gefallen zu lassen, ohne für eine daraus etwa hervorgehende Störung oder geringe Beschränkung eine Entschädigung verlangen zu können.

§. 8.

Bei dem Abzuge aus dem Schulhause ist dasselbe mit

den Nebengebäuden und sonstigen Zubehörungen von dem bisherigen Inhaber in dem Zustande besenrein abzuliefern, wie es durch ordnungsmäßigen Gebrauch geworden ist.

§. 9.

Der abgehende Inhaber darf:

- 1) auf eigene Kosten an den Gebäuden beschaffte Reparaturen, Besserungen und Verschönerungen, welche der Dienstinhaber oder die Schulacht gegen Entschädigung nicht übernehmen will, nur dann unter Wiederherstellung des früheren Zustandes wieder wegnehmen, wenn solches nach dem Befinden des Schulvorstandes ohne irgend welchen Nachtheil für die Gebäude geschehen kann.

Er darf:

- 2) Bäume, Sträucher, lebende Hecken und andere Anpflanzungen, mit Ausnahme nur von ihm gepflanzter Baumchulen, Zierpflanzen zu besonderem Gebrauche und Blumen, nicht wegnehmen, sondern muß dieselben unentgeltlich zurücklassen.

Er darf ferner:

- 3) den bei Benutzung des Gartens und Schullandes gewonnenen Dünger, desgleichen das von ihm auf Schulgründen gewonnene Heu und Stroh, vom Augenblick der Feststellung seines Abgangs an, nur in soweit veräußern oder mitnehmen, als der Nachfolger diese Gegenstände nicht für einen von ihm mit dem Vorgänger zu vereinbarenden Preis übernehmen will. Beim Mangel solcher gütlichen Vereinbarung hat der Schulvorstand über die Quantitäten und den Preis zu bestimmen.

Endlich muß er:

- 4) den noch vorhandenen Vorrath des ihm gelieferten Brennmaterials gegen Ersatz des darauf fallenden

Theiles des Kleinmacherlohnes unentgeltlich zurücklassen, auch falls er etwas davon verkauft haben sollte, den Werth des verkauften Quantums ersetzen, oder, wenn er statt des Brennmaterials von der Gemeinde eine baare Entschädigung erhalten haben sollte, dasjenige, was er mehr erhalten hat, als nach Verhältniß seiner Dienstzeit ihm zukommt, zu demjenigen Betrage herausgeben, der in Ermangelung einer gütlichen Verständigung vom Schulvorstande bestimmt wird.

§. 10.

Der abgehende Inhaber kann eine Vergütung wegen Verbesserungen an Gebäuden und Ländereien nicht beanspruchen, es sei denn, daß ein Anderes mit der Schulacht insbesondere wegen solcher Verbesserungen ausdrücklich vereinbart wäre, deren Ausführung mit bedeutenden Kosten verknüpft ist und, wie z. B. Urbarmachungen, Drainirungen, Holzbesamungen, Holzanzpflanzungen uncultivirten Landes, hauptsächlich erst für spätere Zeiten Nutzen in Aussicht stellt.

§. 11.

Für etwaige Verschlechterungen an Gebäuden und Grundstücken ist der abgehende Inhaber im Umfange seiner desfalligen Obliegenheiten (§. 3, 8) der Schulacht zur Entschädigung verpflichtet. Beim Mangel einer Verständigung über den Betrag des vom Schulvorstande innerhalb vier Wochen nach dem Abgange des Inhabers zu erhebenden Anspruchs bestimmt solchen die Regierung.

§. 12.

- 1) Die Vertheilung der Dienststeinkünfte beim Wechsel der Inhaber geschieht in der Weise, daß die sämtlichen Einkünfte, welche in dem Kalenderjahre, in dessen Laufe der Wechsel eintritt, fällig geworden sind, als eine Masse zusammengefaßt und unabhängig vom Verfalltage pro rata temporis der Nutznießung, nach Monaten, bezw.

Wochen oder Tagen, berechnet, zwischen den Betheiligten vertheilt werden.

Ist bei Pachtgeldern Martini Verfalltag der Pacht, so gilt diese als an diesem Tage fällig geworden.

Pachtgelder, ständige Einkünfte, Gefälle und Gerechtigkeiten, sowie feste Besoldungstheile, werden nach ihrem wirklichen Betrage, bezw. Werthe, berechnet.

Bei Ländereien, die nicht verpachtet sind, sondern in eigener Bewirthschaftung benutzt werden, ist der bei der letzten Schätzung des Dienst- einkommens angenommene Nutzungswerth von Demjenigen, dem die Ernte zufällt, zur Theilungs- masse zu bringen. Wenn dem neu eintretenden Lehrer die Ernte auf den von seinem Vorgänger bestellten Ländereien zufällt, sind von ihm, außer dem von ihm zur Theilungsmasse zu bringenden gedachten Nutzungswerthe, dem Vorgänger auch die Kosten der Bestellung des Landes, einschließ- lich des untergepflügten Düngers und der Ein- saat, zu erstatten.

2) Ausnahmeweise wird

- a. der Genuß des zur Dienstwohnung gehörigen Gartens in die Berechnung nicht mitauf- genommen. Dem abgehenden Inhaber sind indeß, wenn und soweit die in dem Garten gewachsenen Früchte von ihm noch nicht ge- erntet sind und dem Diensthfolger zu- fallen, diejenigen Kosten von diesem im Schätzungswerthe zu erstatten, welche er auf deren Erzielung verwendet hat.

Desgleichen kommen

- b. Einkünfte, welche der Inhaber für nicht regelmäßige dienstliche Verrichtungen in jedem einzelnen Falle zu beziehen hat (s. g. Acci-

dentien) oder welche ihm nur für seine Person beigelegt sind (z. B. Alterszulagen oder eine dem Lehrer von der Schulacht aus der Gemeindefasse bewilligte persönliche Zulage), bei der Auseinandersetzung nicht in Betracht, da sie Demjenigen verbleiben, in dessen Dienstzeit die betreffende amtliche Verrichtung fällt, resp. dem sie persönlich beigelegt sind.

§. 13.

Die Auseinandersetzung wird nach Maßgabe der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen von den Beteiligten selbst ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen. Können sich die Beteiligten nicht vereinigen, so tritt, in soweit nicht für einzelne Verhältnisse im Obigen ein Anderes verfügt ist, auf Ansuchen des einen oder anderen Theils der Schulpflicht, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung, entscheidend, ohne Zulassung prozessualischer Verhandlung, ein.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 8 bis 13 gelten im Todesfalle des Inhabers der Stelle auch für dessen Erben.

§. 15.

Das gegenwärtige Regulativ tritt sofort allgemein in Kraft. Jedoch finden, wenn ein Lehrer entweder aus dem Schuldienste ausscheidet oder verstirbt, welcher bereits vor Erlassung des Regulativs Inhaber der von ihm zur Zeit seines Abgangs, bezw. Todes, verwalteten Schulstelle war, auf sein, bezw. seiner betheiligten Wittve oder Erben, etwaiges Verlangen in Betreff der Auseinandersetzung mit dem Dienstauffolger für dasmal noch die zur Zeit seines Eintritts in diesen Schuldienst dort herkömmlich gewesenen Grundsätze Anwendung, ohne daß dem Nachfolger daraus irgend welcher Entschädigungsanspruch erwächst.

Alphabetisches Sachregister.

(Die beistehenden Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- A**borte, Anlage, Einrichtung 117. 118. Reinigung 63.
 Alterszulagen der Volksschullehrer 33. 36. 37.
 — der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.
 Anschauungsunterricht 86.
 Anstellung der Volksschullehrer 4. 28. 37. 51. provi-
 sorische Anstellung, Dauer derselben 29. definitive
 Anstellung 30. 37.
 — der Küster und Organisten 28.
 — der Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen 41.
 — der Lehrerinnen 30. 50.
 Anstellungs-Urkunde 29.
 Aufnahme in die Schule 42. 45. Alter der Kinder bei
 der Aufnahme 45.
 Aufsatzübungen 86.
 Aufsicht, obere, über das Unterrichts- und Erziehungs-
 wesen 3.
 — über die allgemeinen für das Volksschulwesen bestimm-
 ten Fonds und Stiftungen 4. über das Vermögen
 der Schulen und dessen Verwaltung 4.
 — nächste, über die Lehrer 16. 31.
 — der Lehrer über die Schulkinder 62. 63.
 Ausföhlung einzelner Kinder 42.
Beeidigung der Volksschullehrer, der Hilfslehrer und
 Schulverwalter, der Lehrerinnen 29.
 Befähigung zur Unterrichtsertheilung 22. zur Anstellung
 als öffentlicher Lehrer 23.
 Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten
 Gemeinden 36.